

Anfrage nach dem HmbTG: Bewerbung und Vergabe von Wohnraum [#219910]

Hier: Antwort der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)

Sehr geehrter Herr Wandrey,

gern möchten wir auf Ihre o.g. Anfrage über fragdenstaat.de zurückkommen:

Ergebnis:

Die BSW kann Ihnen Ihre Transparenzanfrage jedoch nicht inhaltlich beantworten, da sie keine diesbezüglichen Informationen hat.

Im Einzelnen liegen der BSW über die von Ihnen bereits direkt von der SAGA zugesandte E-Mail hinaus keine Informationen vor, ob sich Wohnungssuchende bei der SAGA auf eine bestimmte Wohnung bewerben können.

Darüber hinaus bitten Sie die BSW bzw. die Senatorin der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen um einen Rat, wie Sie bzw. andere Haushalte von Familien sich vor dem Hintergrund der o.g. E-Mail der SAGA bei Ihrer bzw. deren persönlichen Wohnungssuche verhalten sollten.

Gern werden wir Ihre Anliegen zu Ihrer persönlichen Wohnungssuche im Rahmen einer Eingabe bearbeiten, sofern Sie dies wünschen. Damit wir die SAGA um eine diesbezügliche Stellungnahme bitten können, benötigen wir vorher Ihre aktuelle E-Mail-Adresse. Diese ist erforderlich, um Ihnen ein auf Ihr Anliegen abgestimmtes Formular einer Einwilligung in die Datenerhebung bei der SAGA zusenden zu können. Erst nach Zugang Ihrer Einwilligung können wir mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe beginnen.

Begründung:

Die BSW ist als auskunftspflichtige Stelle nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) nur verpflichtet, Ihnen im Rahmen Ihrer Transparenzanfrage bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Zugang zu vorhanden Informationen zu geben (vgl. § 1 Absatz 1 HmbTG). Die von Ihnen begehrten Informationen sind bei der BSW nicht vorhanden.

Die Nennung der SAGA als zuständige Stelle (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 HmbTG) kommt vorliegend nicht in Betracht, da Sie die BSW direkt angeschrieben haben und Informationen von der BSW als Behörde wünschen.

Für Ihre Bitte nach einem Rat ist eine Transparenzanfrage nicht das geeignete Verfahren, um hierauf eine inhaltliche Antwort von der BSW zu erhalten. Wir raten Ihnen daher, Ihre Bitten und Beschwerden in einer Eingabe an die BSW zu stellen. Möglicherweise können wir Ihnen die gewünschten Informationen auf diesem Weg geben.

Würden wir Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen bescheiden, so würden wir Ihren Antrag ablehnen. Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt, werden keine Gebühren erhoben (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz – HmbTGGebO). Sollten Sie solch einen Ablehnungsbescheid wünschen, so bitten wir um die Nennung einer Adresse an die wir Ihnen einen Bescheid schicken können, welcher der hierfür erforderlichen Schriftform i.S.v. § 13 Absatz 2 HmbTG genügt.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg